

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

## Rechtsauskunft

### Gültigkeitsdauer der Aufnahmeprüfung

---

#### Sachverhalt:

Eine Schülerin legt die diesjährige Aufnahmeprüfung ab und besteht sie. Sie möchte aber erst im kommenden Jahr eintreten und das Zwischenjahr für einen Sprachaufenthalt nutzen. Ist dies möglich?

---

#### Rechtslage:

Grundsätzlich berechtigt eine bestandene Aufnahmeprüfung zum Eintritt in die Mittelschule in das kommende Schuljahr und in denjenigen Typus, für welchen die Prüfung abgelegt wurde. Es ist nicht vorauszusehen, ob die Leistungen der Schülerin im kommenden Jahr noch gleich sein werden und ob die Anforderungen der Schule gleich bleiben. Die Schülerin hat sich demnach zu entscheiden, ob sie eintreten will oder ob sie die Prüfung im kommenden Jahr noch einmal ablegen möchte.

Demgegenüber besteht die Möglichkeit, dass die Schülerin ein Urlaubsgesuch einreicht. Die Schulleitung hat dieses nach üblicher Praxis zu behandeln. D.h. sie kann den Urlaub mit Hinweis auf dessen Begründung ablehnen oder (u.U. mit Auflagen) genehmigen.

Ein Spezialfall liegt bei der Aufnahmeprüfung der Berufsmaturitätsschule (BM) vor. Nach bestandener Einheitsaufnahmeprüfung besteht die Möglichkeit prüfungsfrei in die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule, die Fachmittelschule oder in die Berufsfachschule mit Berufsmaturität einzutreten. Die Aufnahmeprüfung an die BM gilt für einen einmaligen Eintritt während drei Schuljahren nach der bestandenen Prüfung (Art. 11 des Reglements über die Berufsmaturität), jedoch nur für den Eintritt in die BM; das Reglement über die Berufsmaturität ist auf die staatlichen Mittelschulen nicht anwendbar. Die Aufnahme während drei Schuljahren nach der bestandenen Einheitsaufnahmeprüfung in eine Mittelschule würde diejenigen Schülerinnen und Schüler schlechter stellen, welche die reguläre Aufnahmeprüfung absolviert haben. Deshalb kann eine Schülerin oder ein Schüler, welcher die Aufnahmeprüfung einer Berufsmaturitätsschule bestanden hat, nur auf das auf die Aufnahmeprüfung folgende Schuljahr in eine Mittelschule eintreten.

---

#### Rechtsgrundlage:

Aufnahmereglement der Mittelschule (sGS 215.110)  
Reglement über die Berufsmaturität vom 11. Oktober 2016

---

ko / 31. Juli 2007, aktualisiert am 23. Juni 2008, geprüft wm / 07. Juni 2016, geändert pt / 30. Juni 2017